



Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den schweizerischen Gerüstbau

Verlängerung und Änderung vom 2. Mai 2022

Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:

I

Die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 4. Mai 2020 und vom 18. Mai 2021¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für den schweizerischen Gerüstbau wird verlängert.

II

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für den schweizerischen Gerüstbau werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 13 Abs. 1 und 1^{bis} (Lohn (Mindestlöhne, Grundlohn, Lohnklassen, Lohnauszahlung, 13. Monatslohn, Lohnanpassungen, Sonderfälle))

¹ Mindestlöhne: Für die nachstehend aufgeführten Lohnklassen gelten folgende Mindestlöhne, auf die der Arbeitnehmer Anspruch hat. Vorbehalten sind Sonderfälle nach Artikel 13 Absatz 6 dieses Vertrages. Die Mindestlöhne je Lohnklasse betragen für die ganze Schweiz in Schweizerfranken pro Monat:

Monatslöhne pro Lohnklasse:

Q	A	B1	B2	C
Objektleiter/ Objektleiterin	Gruppenleiter/ Gruppenleiterin	Gerüstmonteur	Gerüstmonteur	Gerüstbau- mitarbeiter
5430.–	5230.–	4850.–	4495.–	4355.–

¹ BBl 2020 4381, 2021 1320

Der Lohn pro Stunde errechnet sich wie folgt: Monatslohn: 182,5 = Stundenlohn
¹bis Lohnanpassungen: Die effektiv ausbezahlten Löhne werden generell um 30 Franken pro Monat (16 Rappen pro Stunde) erhöht. Durch den Arbeitgeber gewährte Lohnerhöhungen seit dem 1. Januar 2022 können angerechnet werden.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2024.

2. Mai 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr